



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender
CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende
SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

**Drittes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34 folgende Angabe eingefügt:

„§ 34a Vorlage- und Anzeigepflicht bei Verträgen, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen“.

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Beauftragte prüft, ob Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen nach § 34a vorgelegt oder angezeigt werden müssen, und entwirft für den Leiter der Dienststelle einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag.“

3. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Vorlage- und Anzeigepflicht bei Verträgen, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen

(1) Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen ab einem Wert von 20 000 Euro netto sollen einzeln im Haushaltsplan veranschlagt und konkret über Erläuterungen zum Inhalt, zu den Zielen und zur Laufzeit ausgewiesen werden. Dies gilt auch für Beratungsleistungen im Sinne des Absatzes 4 Satz 2, sofern diese Beratungsleistungen einen Wert ab 20 000 Euro netto haben. Bei Verträgen, Studien oder Gutachten, die gleichartige Beratungsleistungen enthalten, sind die Nettoeinzelwerte zusammenzurechnen.

(2) Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen ab einem Wert von 20 000 Euro netto, die nicht nach Absatz 1 im Haushaltsplan ausgewiesen sind, legt die Landesregierung vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags zur Einwilligung vor. Die Vorlagepflicht der Landesregierung nach Satz 1 gilt auch, wenn obere oder untere Landesbehörden, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Landesbetriebe nach § 26 oder juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, an denen das Land Sachsen-Anhalt mehrheitlich beteiligt ist, die Beratungsleistungen für die Landesregierung beauftragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Alle abgeschlossenen Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen ab einem Wert von 5 000 Euro sind dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags einmal jährlich von der Landesregierung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht der Landesregierung nach Satz 1 gilt auch für Beratungsleistungen im Sinne des Absatzes 4 Satz 2, sofern diese Beratungsleistungen einen Wert ab 5 000 Euro netto haben. Bei Verträgen, Studien oder Gutachten, die gleichartige Beratungsleistungen enthalten, sind die Nettoeinzelwerte zusammenzurechnen.

(4) Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind entgeltliche Vereinbarungen mit besonders qualifizierten Personen oder Unternehmen, die der Landesverwaltung auf einem bestimmten Gebiet Analysen, Empfehlungen, Erfahrungswissen, Spezialwissen oder sonstige vergleichbare Leistungen und Kenntnisse zur Verfügung stellen. Hierzu zählen auch Beratungsleistungen, die als Nebenvertragsleistung, als Nachtrag, im Rahmen der Gewährung von Fördermitteln oder von Geschäften im Sinne des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erbracht werden oder als Rahmenvertrag ausgestaltet sind.

(5) Ausgenommen von der Vorlagepflicht nach Absatz 2 und der Anzeigepflicht nach Absatz 3 sind:

1. steuerfachliche Beratungen,
2. anwaltliche Vertretungen einschließlich Rechtsberatungen in gerichtlichen Prozessen,
3. Wirtschaftsprüfungen,
4. Vermessungsaufträge, Planungsleistungen, statische Berechnungen, Baugrunduntersuchungen, baufachliche Überwachungen sowie weitere fachspezifische Dienstleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure oder gleichartigen Vorschriften,
5. Beratungen zu technischen Beschaffungen,
6. Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschungsprojekten stehen, und
7. durch andere Gebietskörperschaften im Rahmen von eingegangenen Kooperationen beauftragte und vom Land Sachsen-Anhalt anteilig mitfinanzierte Beratungsleistungen, sofern die Kooperation nicht allein zum Zweck der Beauftragung einer Beratungsleistung eingegangen worden ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt soll die Arbeit des 15. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses abgeschlossen und sollen Unklarheiten und Unsicherheiten in der Handhabung der bisherigen Transparenzbeschlüsse beseitigt werden, da diese in der Vergangenheit zu erheblichen politischen Diskussionen geführt haben.

Bereits der 9. Parlamentarische Untersuchungsausschuss, welcher am 6. Mai 2004 eingesetzt wurde, befasste sich mit der generellen Aufklärung der Vergabep Praxis der Landesregierung bei Beraterverträgen. Die Offenlegung von Verstößen gegen das Vergaberecht hatte zur Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses geführt, der anhand von drei konkreten Fällen klären sollte, inwieweit durch die Staatskanzlei und andere Ministerien oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts, an denen das Land Sachsen-Anhalt beteiligt ist, Verträge über Beratungsleistungen abgeschlossen worden waren, ohne die notwendigen rechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Im Ergebnis hatte der Landtag von Sachsen-Anhalt seit der vierten Wahlperiode die Landesregierung in jeder Wahlperiode durch einen sogenannten Transparenzbeschluss aufgefordert, Verträge über Beratungsleistungen mit einem Wert von mindestens 20 000 Euro erst nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtags von Sachsen-Anhalt abzuschließen.

Der im Transparenzbeschluss des Landtags (Drs. 4/51/1956 B) vom 16. Dezember 2004 verwendete Begriff der vorlagepflichtigen „Beratungsleistungen“ wurde durch den Ausschuss für Finanzen näher definiert (vgl. Protokoll der 73. Sitzung des Ausschusses für Finanzen vom 10. Februar 2005). Dabei hatte sich der Ausschuss auf eine weitgefassete Formulierung verständigt. Die Formulierung der Beratungsleistungen war der Anlage 2 des Protokolls der Sitzung in Verbindung mit der protokollierten Diskussion zu entnehmen. Die Landesregierung legte den Transparenzbeschluss in unterschiedlicher Art und Weise aus. Dies galt auch für die nachfolgenden Beschlussfassungen des Landtags in den Jahren 2009, 2011 und 2016.

Die entsprechenden Beschlüsse ab der fünften Wahlperiode, die auch notwendig waren, weil die Transparenzbeschlüsse entsprechend dem Grundsatz der Diskontinuität keine über die Wahlperiode hinausgehende Bindungswirkung entfalteten, wiederholten die Vorgaben des ersten Transparenzbeschlusses zum Teil wortgleich, jedenfalls aber inhaltsgleich.

In der sechsten Wahlperiode hatte sich der Landtag erneut eingehend mit der notwendigen Transparenz von Beraterverträgen der Landesregierung befasst. In diesem Zusammenhang entstand der Landtagsbeschluss in der Drucksache 6/390. Der Landtag hat seinerzeit die Landesregierung unter anderem dazu aufgefordert, vor dem Abschluss von Beraterverträgen und Gutachten mit einem Wert von mindestens 20 000 Euro diese dem Ausschuss für Finanzen des Landtags von Sachsen-Anhalt zur Einwilligung vorzulegen. Dies galt nur dann nicht, wenn entsprechende Mittel im

Haushaltsplan veranschlagt und über Erläuterungen ausgewiesen waren. Diese Beschlusslage hat der Landtag in der laufenden Wahlperiode durch den Beschluss in der Drucksache 7/322 bekräftigt.

Im Rahmen des 15. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses konnte festgestellt werden, dass die Transparenzbeschlüsse wiederholt nicht in der vom Parlament gewünschten Form beachtet und ausgelegt worden waren. Es besteht daher für den Landtag nun ein erhöhter Steuerungs- und Kontrollbedarf. Insbesondere soll eine verbindliche Regelung geschaffen werden.

Die bisher gefassten Transparenzbeschlüsse entfalten als sogenannte schlichte Parlamentsbeschlüsse keine rechtliche Bindungswirkung. Weder aus der besonderen demokratischen Legitimation des Landtags noch aus seinen allgemeinen Haushaltsbefugnissen lässt sich das Recht ableiten, die Landesregierung jenseits der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung durch bloße Beschlüsse rechtlich zu verpflichten. Eine solche Verpflichtung kann nur in Form eines formellen Gesetzes erfolgen. Schlichte Parlamentsbeschlüsse dagegen bringen allein einen politischen Willen des Parlaments zum Ausdruck, ohne eine einklagbare Pflicht der Regierung zu begründen. Die Transparenzbeschlüsse entfalten allenfalls eine politische Bindungswirkung. Ihre Verletzung indiziert nicht nur eine Missachtung des Parlaments, sondern erschwert oder verhindert sogar vor allem auch die verfassungsrechtlich gebotene parlamentarische Kontrolle der Regierung, deren politische Verantwortlichkeit offenkundig gemacht werden soll.

Die mehrfache Missachtung der Transparenzbeschlüsse durch die Landesregierung verdeutlicht, dass die politische Bindungswirkung nicht ausreichend ist und insofern ein verbindliches Gesetz geschaffen werden muss. Ferner hatte die bisherige Praxis diskontinuierlicher schlichter Parlamentsbeschlüsse den Nachteil der zeitlich begrenzten Wirkung.

Der Gesetzentwurf dient der Herstellung einer nachhaltigen Legislaturperioden übergreifenden gesetzlich verbindlichen Transparenz im Sinne der oben genannten Beschlusslage. Dem Budgetrecht soll unter Beachtung des Gewaltenteilungsprinzips wirksam Geltung verschafft werden. Die Landesregierung soll weiterhin die Möglichkeit haben, den Haushalt zu vollziehen und entsprechende Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen unter Beachtung des Vergaberechts eigenverantwortlich abzuschließen bzw. zu vergeben. Der Landtag soll jedoch auf der anderen Seite durch die Offenlegung der beabsichtigten Verträge, Studien oder Gutachten Transparenz erfahren und die Möglichkeit haben, Kontrolle auszuüben. Dies kann bereits vor Beginn des Vergabeverfahrens geschehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Vorlagepflicht nur auf den abgegrenzten Bereich der Beratungsleistungen bezieht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

(Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

Zu Nummer 1

Wegen der Aufnahme einer neuen Vorschrift (§ 34a) in die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) muss die amtliche Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Nummer 2

§ 9 Abs. 1 Satz 1 LHO besagt, dass bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen ist, soweit der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. § 9 Abs. 2 LHO regelt insbesondere die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt im Bereich der Haushaltsaufstellung und Haushaltsausführung.

Durch Aufnahme eines neuen Absatzes 3 in § 9 LHO wird die Prüfung und vorläufige Entscheidung, ob ein Vertrag, eine Studie oder ein Gutachten als Beratungsleistungen dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags vorgelegt oder angezeigt werden muss, eine Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt. Insofern wird innerhalb eines Ministeriums festgelegt, wer als zentrale Stelle neben der Hausleitung für die Prüfung der Vorlage- und Anzeigepflicht gegenüber dem Landtag zuständig ist. Da der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 LHO ohnehin bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen ist, bietet es sich an, dass dieser auch das Bestehen einer Vorlage- und Anzeigepflicht prüft. Bejaht er das Vorliegen einer solchen Pflicht, so hat er die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten. Eine eindeutige Zuständigkeitsverteilung ist für den Erfolg der tatsächlichen Übermittlung der Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen an den für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags entscheidend. Der Beauftragte für den Haushalt entwirft für den Leiter der Dienststelle einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag. Dieser prüft den Vorschlag. Der jeweilige Leiter der Dienststelle allein bleibt für das „Ob“ der Vorlage oder Anzeige letztlich verantwortlich. Die Landesregierung ist gegenüber dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags zur Vorlage und Anzeige verpflichtet. Insofern trägt der jeweilige Leiter der Dienststelle gegenüber dem Landtag in Bezug auf die Vorlage- und Anzeigepflichten die Gesamtverantwortung. Dies wird durch den Teilsatz, dass der Beauftragte die Entscheidung nicht selbst trifft, sondern für den Leiter der Dienststelle „nur“ einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag entwirft, verdeutlicht.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 (Einfügen des neuen § 34a LHO) werden die bisherigen Transparenzbeschlüsse in eine verbindliche Regelung umgesetzt. § 34a LHO regelt die Vorlage- und Anzeigepflicht der Landesregierung gegenüber dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags bei Verträgen, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen.

Absatz 1 bestimmt, dass Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen ab einem Wert von 20 000 Euro netto grundsätzlich einzeln im Haushaltsplan veranschlagt und konkret über Erläuterungen ausgewiesen werden sollen. Nicht ausreichend ist es insofern, wenn mehrere Beratungsleistungen im Haushaltsplan zusammenfassend dargestellt werden. Vielmehr ist jeder Vertrag, jede Studie oder jedes Gutachten als Beratungsleistung einzeln im Haushaltsplan in der Gestalt zu veranschlagen, dass der Umfang jedes einzelnen Vorhabens detailliert dargestellt wird. Die Erläuterungen müssen nachvollziehbar mindestens Angaben zum Inhalt, zu den Zielen und zur Laufzeit des jeweiligen Vorhabens enthalten. Mit Hilfe der Erläuterungen muss der Landtag in der Lage sein, jedes einzelne Vorhaben einschätzen zu können.

Der Wert 20 000 Euro ist ein Schwellenwert. Es geht um einen Auftragswert von mindestens 20 000 Euro netto. Dieser Wert hat sich bei den bisherigen Transparenzbeschlüssen bewährt. Die Angabe „netto“ macht deutlich, dass der Auftragswert ohne Umsatzsteuer gemeint ist.

Nach **Satz 2** sollen auch Verträge, Studien oder Gutachten einzeln im Haushaltsplan veranschlagt und konkret über Erläuterungen zum Inhalt, zu den Zielen und zur Laufzeit ausgewiesen werden, die beispielsweise nur zu einem gewissen Anteil Beratungsleistungen enthalten oder bei denen die Beratungsleistungen als Nachtrag vereinbart wurden, sofern dieser Anteil an Beratungsleistungen einen Wert ab 20 000 Euro netto hat.

Nach **Satz 3** sollen bei Verträgen, Studien oder Gutachten, die gleichartige Beratungsleistungen enthalten, die Werte der einzelnen Vorhaben zusammengerechnet werden. Gemeint sind auch hier die Netto-Werte. Eine Teilung in Einzelvorhaben, um den Schwellenwert von 20 000 Euro bei mehreren Verträgen, Studien oder Gutachten nicht zu erreichen und so die Regelung in Satz 1 zu umgehen, ist daher nicht möglich.

Sofern es nicht möglich ist, Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen einzeln im Haushaltsplan zu veranschlagen und konkret über Erläuterungen auszuweisen, etwa weil einzelne Beratungsleistungen Dritter erst zu einem Zeitpunkt notwendig werden, zu dem der Haushaltsplan bereits beschlossen ist, sind diese von der Landesregierung dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags gemäß **Absatz 2** vorzulegen, sofern sie einen Wert von mindestens 20 000 Euro netto haben.

Absatz 2 regelt die Vorlagepflicht. Hiernach ist die Landesregierung verpflichtet, Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen ab einem Wert von 20 000 Euro netto, die nicht nach Absatz 1 im Haushaltsplan ausgewiesen sind, vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags zur Einwilligung vorzulegen.

Sofern das Parlament aufgrund der Erläuterungen im Haushaltsplan nach Absatz 1 bereits hinreichend spezifisch über die Bereitstellung von Mitteln für Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen mit der Feststellung des Haushaltsplans durch das Haushaltsgesetz entscheiden konnte, bedarf es keiner nochmaligen Befassung des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtags mit dem konkreten Vorhaben nach Absatz 2.

Sofern dies nicht der Fall ist, wird die Landesregierung nach Absatz 2 **Satz 1** zur Vorlage verpflichtet. Gegenstand der Vorlage sind Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen. Was hierunter zu verstehen ist, wird in Absatz 4 geregelt. Vorgelegt werden sollen diese ab einem Wert von 20 000 Euro netto. Beratungsleistungen mit Beträgen unter diesem Wert fallen nicht unter die Vorlagepflicht. Beratungsleistungen mit Beträgen ab diesem Wert, also mit einem Wert von 20 000 Euro und darüber hinaus, unterliegen der Vorlagepflicht. Die Einwilligung erfolgt durch den für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags. Dieser kann eine Empfehlung des fachlich zuständigen Ausschusses einholen. Die Letztentscheidung über die Einwilligung trifft jedoch der für den Haushalt zuständige Ausschuss des Landtags.

Die Vorlage durch die Landesregierung soll vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens erfolgen. Mit dieser Festlegung soll sichergestellt werden, dass das Vergabeverfahren erst in Gang gesetzt wird, wenn der für den Haushalt zuständige Ausschuss des Landtags seine Zustimmung erteilt hat. Um Schadenersatzansprüche im Rahmen des Vergabeverfahrens rechtssicher zu vermeiden, soll die Ausschreibung erst ab diesem Zeitpunkt bekannt gemacht werden. Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Vergabeverfahren ab dem Zeitpunkt der Ausschreibungsbekanntmachung unabhängig von besonderen landesrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Sofern im Einzelfall durch die Vorlagepflicht nach Absatz 2 und eine daraus folgende Verzögerung ein nachweisbarer Schaden für das Land Sachsen-Anhalt zu erwarten ist, also in Fällen unvermeidbarer hoher Dringlichkeit, wird der Landtag, etwa durch die Einberufung einer Sondersitzung des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtags, eine Lösung finden. Ob Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen ausnahmsweise auch erst nach ihrem Abschluss dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags nur zur Kenntnis vorgelegt werden können, wird im Einzelfall entschieden.

Die Vergangenheit hat zudem gezeigt, dass Behörden oder Institutionen von der Landesregierung als Zwischenglied eingesetzt worden waren, um der Vorlagepflicht nicht nachkommen zu müssen. Um in Zukunft die Umgehung der Pflicht zur Vorlage durch die Landesregierung durch derartige Kettenbeauftragungen zu verhindern, wird die Landesregierung nach **Satz 2** auch zur Vorlage verpflichtet, wenn die Beratungsleistungen durch andere beauftragt werden, wenn diese etwa das Verfahren zur Vergabe eines Vertrages, einer Studie oder eines Gutachtens als Beratungsleistungen im Auftrag der Landesregierung durchführen. Die in Satz 1 beschriebene Vorlagepflicht der Landesregierung gilt somit auch, wenn obere oder untere Landesbehörden, wie etwa das Landesverwaltungsamt, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, also der Bereich der mittelbaren Landesverwaltung, die Investitionsbank, Landesbetriebe nach § 26, demnach ein sogenannter LHO-Betrieb, oder juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, an denen das Land Sachsen-Anhalt mehrheitlich beteiligt ist, wie etwa die NASA GmbH, die Beratungsleistungen im Auftrag der Landesregierung beauftragen. Die in Satz 2 erwähnten Institutionen sind demnach nicht selbst zur Vorlage verpflichtet, sondern die Landesregierung ist vielmehr nicht nur zur Vorlage verpflichtet, wenn sie selbst das Vergabeverfahren durchführt, sondern auch, wenn andere Institutionen für die Landesregierung handeln. Verpflichtet gegenüber dem Landtag ist und bleibt auch in diesen Fällen allein die Landesregierung.

Satz 3 erklärt Absatz 1 Satz 2 und 3 für entsprechend anwendbar. Da es in der Vergangenheit vorkam, dass die Landesregierung dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags ein Vorhaben nicht vorlegte, sofern sie die Beratungsleistung nicht als Hauptvertragspflicht bzw. Schwerpunkt der Abrede ansah, und dies in Zukunft verhindert werden soll, müssen nun auch Verträge, Studien oder Gutachten vorgelegt werden, die beispielsweise nur zu einem gewissen Anteil Beratungsleistungen enthalten oder bei denen die Beratungsleistungen als Nachtrag vereinbart wurden, sofern dieser Anteil an Beratungsleistungen einen Wert ab 20 000 Euro netto hat. Sofern demnach der Anteil an Beratungsleistungen innerhalb eines Vertrages, einer Studie oder eines Gutachtens einen Wert von mindestens 20 000 Euro netto hat, muss das Vorhaben in Gänze vorgelegt werden. Es kommt daher nicht darauf an, in welchem Kontext die Beratungsleistungen erbracht werden. Entscheidend ist allein der Wert dieser Leistungen. Insofern können Beratungsleistungen mit einem Wert ab 20 000 Euro zukünftig nicht mehr in einem Vertrag, einer Studie oder einem Gutachten neben anderen Leistungen vergeben werden, ohne den für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags zu beteiligen.

Ein weiterer Umgehungstatbestand soll vermieden werden, indem auch im Rahmen der Vorlagepflicht gilt, dass bei Verträgen, Studien oder Gutachten, die gleichartige Beratungsleistungen enthalten, die Werte der einzelnen Vorhaben zusammenzurechnen sind. Gemeint sind auch hier die Netto-Werte. Eine Teilung in Einzelvorhaben, um den Schwellenwert von 20 000 Euro bei mehreren Verträgen, Studien oder Gutachten nicht zu erreichen und so die Vorlagepflicht zu umgehen, soll zukünftig vermieden werden.

Absatz 3 regelt die jährliche Anzeigepflicht.

Nach **Satz 1** sind alle abgeschlossenen Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen ab einem Wert von 5 000 Euro netto dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags einmal jährlich von der Landesregierung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erfolgt insofern nach Abschluss der Verträge, Studien oder Gutachten. Auch nach den bisherigen Transparenzbeschlüssen war die Landesregierung gebeten worden, jährlich eine Liste der vertraglich abgeschlossenen Beratungsverträge vorzulegen. Gemäß dem Transparenzbeschluss vom 1. September 2016 (Drs. 7/322) sollte diese Liste den Namen des Dienstleisters, die konkrete Leistung, die vereinbarte Laufzeit, den Umfang der Leistungserbringung sowie die vereinbarten Kosten beinhalten. Eine derartige Anzeigepflicht wird nun gesetzlich verbindlich festgeschrieben. Sie gilt für alle abgeschlossenen Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen mit einem Wert von mindestens 5 000 Euro netto. Dieser Wert orientiert sich an dem Schwellenwert, der auch für eine Vorlage gegenüber der Staatssekretärskonferenz entscheidend ist. Die Liste dient dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags als Übersicht über alle in einem Jahr abgeschlossenen Verträge, Studien oder Gutachten ab einem Wert von 5 000 Euro netto. Hierdurch soll insbesondere verhindert werden, dass die Landesregierung mehrere Beratungsleistungen im Wert von unter 20 000 Euro netto an denselben Dritten vergibt, ohne den für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags davon in Kenntnis setzen zu müssen. Dennoch sollen auch die Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen, die bereits im Haushaltsplan erläutert worden sind, als auch die, die dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtags

gemäß Absatz 2 vorgelegt worden sind, noch einmal in der Liste erscheinen, um eine Gesamtübersicht zu erhalten.

Nach **Satz 2** gilt die Anzeigepflicht der Landesregierung nach Satz 1 auch für Beratungsleistungen im Sinne des Absatzes 4 Satz 2, sofern diese Beratungsleistungen einen Wert ab 5 000 Euro netto haben. Gemeint sind vor allem Verträge, Studien oder Gutachten, die beispielsweise nur zu einem gewissen Anteil Beratungsleistungen enthalten oder bei denen die Beratungsleistungen als Nachtrag vereinbart werden, sofern dieser Anteil an Beratungsleistungen einen Wert ab 5 000 Euro netto hat. Sofern demnach der Anteil an Beratungsleistungen innerhalb eines Vertrages, einer Studie oder eines Gutachtens einen Wert von mindestens 5 000 Euro netto hat, muss das Vorhaben in Gänze in der jährlichen Liste erscheinen. Es kommt daher nicht darauf an, in welchem Kontext die Beratungsleistungen erbracht werden. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob ein Vertrag, eine Studie oder ein Gutachten der Anzeigepflicht unterliegt, ist allein der Wert der (anteiligen) Beratungsleistungen.

Ein weiterer Umgehungstatbestand soll vermieden werden, indem in **Satz 3** geregelt wird, dass bei Verträgen, Studien oder Gutachten, die gleichartige Beratungsleistungen enthalten, die Werte der einzelnen Vorhaben zusammenzurechnen sind. Gemeint sind auch hier die Netto-Werte, also die Werte ohne Umsatzsteuer. Eine Teilung in Einzelvorhaben, um den Schwellenwert von 5 000 Euro netto bei mehreren Verträgen, Studien oder Gutachten nicht zu erreichen und so die Anzeigepflicht zu umgehen, ist daher nicht möglich.

Absatz 4 enthält eine Definition für Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen.

Nach der bisherigen Definition, die im Rahmen der Transparenzbeschlüsse galt (vgl. Anlage 2 zur Niederschrift über die 73. Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 10. Februar 2005) waren Beraterverträge Vereinbarungen zwischen dem Land und externen, nicht oder nicht mehr im öffentlichen Dienst tätigen Anbietern jeglicher Rechtsform, bei denen die Zurverfügungstellung von Informationen und/oder Erfahrungswissen oder sonstigen Kenntnissen als Hauptvertragspflicht bzw. Schwerpunkte der Abrede zur Unterstützung der Entscheidungsträger in der Landesverwaltung im Vordergrund steht.

Die neue Definition in **Satz 1** bezieht sich nicht mehr auf Vereinbarungen mit externen, nicht oder nicht mehr im öffentlichen Dienst Tätigen, um etwa Vereinbarungen mit Hochschulprofessoren mit einzubeziehen. Es muss sich um besonders qualifizierte Personen oder Unternehmen handeln, die auf einem bestimmten Gebiet Analysen, Empfehlungen, Erfahrungswissen, Spezialwissen oder sonstige vergleichbare Kenntnisse zur Verfügung stellen, welche die Landesverwaltung/Landesregierung nicht hat oder welche nicht abrufbar sind, weil etwa in der zuständigen Behörde kein adäquater Sachverstand verfügbar ist oder dieser aus Kapazitätsgründen nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang für das Vorhaben zur Verfügung steht bzw. genutzt werden kann. Neben diesen Leistungen sind weitere beratungstypische Leistungen denkbar, wie etwa das Erteilen von Ratschlägen. Die bloße Informationsbereitstellung durch Dritte, etwa mit Hilfe von Datenbanken, Bibliotheken oder Rechercheportalen (z. B. juris), unterfällt weder der Vorlage- noch der Anzeigepflicht.

Satz 2 soll die bisherigen Umgehungstatbestände verhindern und verdeutlicht, dass die Beratungsleistungen auch der Vorlage- und Anzeigepflicht unterliegen sollen, wenn sie nicht Hauptvertragspflicht bzw. Schwerpunkt der Abrede sind. So fallen unter die Vorlage- und Anzeigepflicht auch nebenvertragliche Beratungsleistungen oder auch solche, die nur nachträglich notwendig werden. In Zukunft müssen auch Verträge, Studien oder Gutachten vorgelegt und angezeigt werden, die etwa nur zu einem gewissen Anteil Beratungsleistungen enthalten. In Zusammenhang mit der Regelung in Absatz 2 Satz 3 ergibt sich, dass Verträge, Gutachten oder Studien, die einen Anteil an Beratungsleistungen mit einem Wert von mindestens 20 000 Euro netto haben, vorgelegt werden müssen. In Zusammenhang mit der Regelung in Absatz 3 Satz 2 ergibt sich, dass Verträge, Gutachten oder Studien, die einen Anteil an Beratungsleistungen mit einem Wert von mindestens 5 000 Euro netto haben, angezeigt werden müssen. Es kommt daher nicht darauf an, in welchem Kontext die Beratungsleistungen erbracht werden. Entscheidend ist allein der Wert dieser Leistungen.

Zu den vorzulegenden und anzuzeigenden Verträgen, Studien und Gutachten zählen auch solche, die im Rahmen von Geschäften im Sinne des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erbracht werden. Es handelt sich hier um sogenannte Inhouse-Geschäfte, die unabhängig von vergaberechtlichen Sonderregelungen dennoch der Vorlage- und Anzeigepflicht unterliegen sollen. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter Fördermittel für Beratungsleistungen erhält. Die Gewährung von Fördermitteln für das Erbringen von Beratungsleistungen anstelle einer Ausschreibung von Leistungen führt demnach nicht dazu, dass die Vorlage- und Anzeigepflicht nicht erfüllt werden muss.

Absatz 5 regelt abschließend die Ausnahmen von der Vorlage- und Anzeigepflicht.

Die **Nummern 1 und 2** sehen Ausnahmen für steuerfachliche Beratungen sowie anwaltliche Vertretungen einschließlich Rechtsberatungen in gerichtlichen Prozessen vor. Diese Ausnahmen für Verträge mit Steuerberatungsgesellschaften und Rechtsanwaltskanzleien galten bereits im Rahmen der Transparenzbeschlüsse seit dem Jahr 2005. Es ist nachvollziehbar, dass sich die Landesregierung in bestimmten Fällen des Spezialwissens eines Steuerfachanwalts oder eines Rechtsanwalts bedienen muss, etwa um Schaden für das Land abzuwehren. Dies gilt insbesondere für die Vertretung vor Gericht oder eine sonstige anwaltliche Vertretung. Ein Indiz für eine anwaltliche Vertretung ist gegeben, wenn der Rechtsanwalt eine Vollmacht für die Außenvertretung des Landes Sachsen-Anhalt besitzt und insofern nach außen für das Land auftritt. Ein weiteres Indiz ist die Festlegung der Höhe des Entgeltes durch Gebührenordnungen. Nicht der Vorlage- und Anzeigepflicht unterliegen zudem Gerichtsgutachten und Sachverständigenbeauftragungen in Gerichts- und Ermittlungsverfahren. Anders hingegen sind allgemeine juristische Beratungen und die Erstellung von Rechtsgutachten ohne Prozessbezug zu bewerten. Diese sind vorlagepflichtig.

Die regelmäßig wiederkehrenden Wirtschaftsprüfungen sind nach **Nummer 3** von der Vorlagepflicht befreit. Diese Ausnahme für Verträge mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche seit dem Jahr 2005 gilt, hat sich bewährt.

Nummer 4 regelt, entsprechend der bisherigen Transparenzbeschlüsse, Ausnahmen für fachspezifische Dienstleistungen, wie Vermessungsaufträge, Planungsleistungen, statische Berechnungen, Baugrunduntersuchungen und baufachliche Überwachun-

gen. Weitere fachspezifische Dienstleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure oder nach gleichartigen Vorschriften sind ebenfalls von der Vorlagepflicht ausgenommen. Gemeint sind insbesondere technische Vertragsleistungen, die routinemäßig anfallen, oder Leistungen Dritter, deren Beauftragung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nummer 5 enthält eine Ausnahme für Beratungen zu technischen Beschaffungen. Diese fallen im Gegensatz zu Nummer 4 nicht routinemäßig an, sind aber im Einzelfall notwendig. Bereits seit 2005 sind Verträge zur Installation von Informationstechnik von der Vorlage im Rahmen der Transparenzbeschlüsse befreit worden. Sofern es beispielsweise um die Beschaffung von Informationstechnik, etwa um die Beschaffung von Hard- und Software geht, besteht demnach eine Ausnahme von der Vorlage- und Anzeigepflicht. Vorgelegt und angezeigt werden müssen allerdings etwa Verträge, Studien und Gutachten zur Strategieberatung in Bezug auf Informationstechnik.

Eine weitere Ausnahme besteht nach **Nummer 6** für Beraterverträge, Studien oder Gutachten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschungsprojekten stehen. Sofern ein Vertrag, eine Studie oder ein Gutachten unmittelbar mit einem befristeten Vorhaben eines oder mehrerer Wissenschaftler bzw. eines Instituts oder einer wissenschaftlichen Gesellschaft zusammenhängt, welches zum Ziel hat, zu neuen Erkenntnissen in einem wichtigen oder besonders aktuellen Thema der Forschung zu kommen, wird keine Vorlagepflicht begründet. Einbezogen in die Vorlage- und Anzeigepflicht sind hingegen, wie bisher, Verträge, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen durch wissenschaftliches Personal.

Nummer 7 betrifft eine Ausnahme für durch andere Gebietskörperschaften im Rahmen von eingegangenen Kooperationen beauftragte und vom Land Sachsen-Anhalt anteilig mitfinanzierte Beratungsleistungen, sofern die Kooperation nicht allein zum Zweck der Beauftragung einer Beratungsleistung eingegangen worden ist. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Effizienz und Effektivität kann es zur Erledigung gesetzlicher Aufgaben, die nicht nur das Land Sachsen-Anhalt betreffen, zweckmäßig sein, zum Beispiel mit anderen Bundesländern zu kooperieren. Sofern in diesem Zusammenhang etwa im Rahmen von Länderverbänden eine Beratungsleistung zur gemeinsamen sachgerechten Aufgabenerledigung mehrheitlich beschlossen wird, wird für diesen Fall ein Ausnahmetatbestand geregelt, um den kooperativen Aspekt der Zusammenarbeit im Landesinteresse höher zu gewichten.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.